30. Jahrgang / Jänner 2020 / Nr. 1

SWI

Steuer und Wirtschaft International
Tax and Business Review

Stefan Bendlinger
Das MLI – eine ernüchternde Bilanz
The MLI – A Sobering Picture

Alexander Rust
Australische Backpacker Tax und Diskriminierungsverbot
Australian Backpacker Tax and Principle of Non-Discrimination

Valentin Bendlinger
Ergebnisse der Konsultation zum GloBE Proposal der OECD
Results of the Public Consultation to OECD's GloBE Proposal

Christian Knotzer / Nicholas Pacher
Lohnsteuerabzug ausländischer Arbeitgeber
Austrian Withholding Tax on Wages Paid by Foreign Employers

Peter Feith
Änderungen im slowakischen Steuerrecht 2020 und 2021
Amendments to Slovak Tax Law in 2020 and 2021

News aus der EU, Rechtsprechung
EU News, Court Decisions

Linde
www.lindeverlag.at

Christian Knotzer / Nicholas Pacher*)

SWI-Jahrestagung: Lohnsteuerabzug ausländischer Arbeitgeber

SWI CONFERENCE: AUSTRIAN WITHHOLDING TAX ON WAGES PAID BY FOREIGN EMPLOYERS

On November 7th, 2019, the 14th annual SWI conference was held in Vienna. Various recent cases on international tax law were presented and discussed from the perspective of practitioners, judges, tax auditors, and experts from the tax administration. This contribution summarizes the main points of discussion on a selected case.[1])

I. Sachverhalt

Die in der Schweiz ansässige *CH AG* beschäftigt einen Dienstnehmer, der in der Schweiz tätig wird. Der Dienstnehmer hat einen Wohnsitz in Österreich und behält diesen aufgrund der zunächst ungewissen Tätigkeitsdauer bei. Außerdem verbleibt auch die Familie des Dienstnehmers in Österreich. Der Dienstnehmer ist damit in Österreich ansässig und unterliegt der unbeschränkten Steuerpflicht. Die Einkünfte des Arbeitnehmers unterliegen in der Schweiz einem Lohnsteuerabzug in Höhe von rund 12 %. Im Inland besteht keine Betriebsstätte iSd § 81 EStG des Arbeitgebers.

Gegenstand der Diskussion war im Wesentlichen die Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug vor dem Hintergrund der Änderung des § 47 Abs 1 EStG durch das Abgabenänderungsgesetz 2020 (AbgÄG 2020).[2]) In der bisherigen Fassung sah § 47 Abs 1 EStG einen verpflichtenden Lohnsteuerabzug nur im Fall des Bestehens einer inländischen Betriebsstätte des Arbeitgebers (§ 81 EStG) vor.[3]) Die Neufassung des § 47 Abs 1 EStG erstreckt diese Verpflichtung dem Wortlaut nach auch auf Fälle, in denen keine Betriebsstätte des Arbeitgebers im Inland besteht und der Arbeitnehmer unbeschränkt steuerpflichtig ist.

- **§ 47 Abs 1 Satz 4 EStG idF AbgÄG 2020**
  „Besteht im Inland keine Betriebsstätte (§ 81) des Arbeitgebers gilt Folgendes:
  a) für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25) von unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern ist die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) zu erheben […].“

II. Diskussion

Reinhard *Rindler:* Der vorliegende Fall thematisiert den Lohnsteuerabzug, der insb aufgrund des AbgÄG 2020 an Relevanz gewonnen hat. Der Sachverhalt wirft folgende Fragen auf:

---

*) Christian *Knotzer*, MSc (WU) BSc und Nicholas *Pacher*, MSc (WU) BSc (WU) sind wissenschaftliche Mitarbeiter am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU (Wirtschaftsuniversität Wien).

1) Am 7. 11. 2019 fand zum vierzehnten Mal die vom Linde Verlag und vom Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU (Wirtschaftsuniversität Wien) gemeinsam veranstaltete SWI-Jahrestagung in Wien statt. Aktuelle Fälle aus der Praxis des internationalen Steuerrechts wurden aus Sicht der Betriebsprüfung, des BMF, des BFG, des VwGH und der Beratungspraxis diskutiert. Unter der Moderation von Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Michael *Lang* diskutierten Dr. Adebiola *Bayer*, LL.M., StB Mag. Gerald *Gahleitner*, LL.M., Mag. Judith *Herdin-Winter*, WP/StB Mag. Gabriele *Holzinger*, Dr. Eva-Maria *Kerstinger*, Mag. Matthias *Kornberger*, Vize-Präs. Dr. Christian *Lenneis,* WP/StB Mag. Christoph *Plott*, Mag. Harald *Pölzl*, Mag. Bernhard *Renner*, WP/StB Dr. Roland *Rief*, WP/StB Mag. Reinhard *Rindler*, LL.M., Dr. Sabine *Schmidjell-Dommes*, Laura *Turcan*, LL.M. und Sen.-Präs. Univ.-Prof. Dr. Nikolaus *Zorn*. Der nachfolgende Beitrag gibt die Argumente wieder, die in der Podiumsdiskussion zu einem der Fälle ausgetauscht wurden.

2) Abgabenänderungsgesetz 2020, BGBl I 2019/91.

3) Vgl § 47 Abs 1 EStG idF BGBl I 2005/8.

- Welcher Staat bzw welche Staaten hat bzw haben ein Besteuerungsrecht an den Einkünften des Arbeitnehmers?
- Ist die *CH AG* verpflichtet, Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen, auch wenn keine Betriebsstätte in Österreich besteht?
- Wie wäre die allenfalls abzuziehende Lohnsteuer zu ermitteln?
- Wie könnte in diesem Zusammenhang eine Anrechnung der in der Schweiz abgezogenen Lohnsteuer vorgenommen werden?
- Welche Verpflichtung trifft den Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer zwar einen Wohnsitz in Österreich hat, aber nicht in Österreich ansässig ist?

Die Einkünfte des Arbeitnehmers sind unter Art 15 DBA Schweiz (Einkünfte aus unselbständiger Arbeit) zu subsumieren. Art 15 DBA Schweiz sieht zunächst ein ausschließliches Besteuerungsrecht für den Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers (im vorliegenden Fall daher Österreich) vor, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Staat (in der Schweiz) ausgeübt. Dies ist im vorliegenden Sachverhalt der Fall. Es käme in weiterer Folge nur dann zu einem ausschließlichen Besteuerungsrecht für Österreich, wenn die sogenannte „183-Tage-Regel“ gem Art 15 Abs 2 DBA Schweiz zur Anwendung gelangte. Im vorliegenden Sachverhalt wird der Dienstnehmer jedoch mehr als 183 Tage in der Schweiz tätig, wonach diese Bestimmung hier keine Anwendung findet. Selbst wenn er kürzer als 183 Tage tätig wäre, würde diese Regelung nicht zur Anwendung kommen, weil die Vergütungen von einem Arbeitgeber gezahlt werden, der in der Schweiz ansässig ist. Daher gesteht das DBA auch der Schweiz ein Besteuerungsrecht an den Einkünften des Arbeitnehmers zu.

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist im DBA Schweiz grundsätzlich die Befreiungsmethode (Art 23 Abs 1 DBA Schweiz) vorgesehen. Bezieht jedoch eine in Österreich ansässige Person Einkünfte, die gem Art 15 DBA Schweiz sowohl in der Schweiz als auch in Österreich besteuert werden dürfen, rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer jenen Betrag an, der der in der Schweiz gezahlten Steuer entspricht (Art 23 Abs 2 DBA Schweiz).

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob im gegenständlichen Fall eine Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug besteht. Nach der Rechtslage vor dem AbgÄG 2020 wäre diese Frage zu verneinen, da im Inland keine Betriebsstätte gem § 81 EStG der *CH AG* besteht. Durch das AbgÄG 2020 ergibt sich in diesem Zusammenhang jedoch eine weitreichende Änderung. So ist ab 1. 1. 2020 bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit von unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn zu erheben, selbst wenn im Inland keine Betriebsstätte des Arbeitgebers vorliegt.[4])

Derzeit liegen seitens des BMF keine Informationen vor, wie unter diesen Umständen der Lohnsteuerabzug vorzunehmen ist. Als Orientierungshilfen können wohl EAS 1697 aus dem Jahr 2000[5]) und die Salzburger Steuerdialoge der Jahre 2007[6]) und 2009[7]) herangezogen werden. Demnach ist der österreichische Arbeitgeber im Fall einer Entsendung österreichischer Arbeitnehmer in DBA-Partnerstaaten mit Anrechnungsverfahren grundsätzlich zum Lohnsteuerabzug verpflichtet. Eine abkommenskonforme Anrechnung der ausländischen Steuer kann nicht bereits im Rahmen des Lohnsteuerabzugs vorgenommen werden, sondern nur im Wege der Veranlagung. Bei einer Entsendung in die Schweiz könnte sich somit eine vorläufige Doppelbelastung der Einkünfte mit bis zu 60 % ergeben.[8]) Hingegen würde der simultane Lohnsteuerabzug im Fall einer Entsendung nach Italien zB eine laufende Gesamtbelastung von bis zu 100 % zur Folge haben.

---

[4]) Vgl zur erstmaligen Anwendung von § 47 Abs 1 EStG § 124b Z 346 EStG.
[5]) EAS 1697 vom 25. 7. 2000, SWI 2000, 411.
[6]) Salzburger Steuerdialog vom 20. 11. 2007, BMF-010222/0170-VI/7/2007.
[7]) Salzburger Steuerdialog vom 24. 9. 2009, BMF-010221/2415-IV/4/2009.
[8]) Schweizer Abzugsteuer und Lohnsteuerabzug inklusive Sozialversicherungsbeiträgen.

Allerdings sieht das BMF hier auch eine Toleranzregelung vor. Es kann vom inländischen Lohnsteuerabzug Abstand genommen werden, wenn der Arbeitgeber die Besteuerung der von ihm ausgezahlten Bezüge im DBA-Partnerstaat in der gleichen Periode nachweisen kann. Wenn im Ausland keine vergleichbare Besteuerung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durchgeführt wird – explizit genannt werden hier Liechtenstein und die Schweiz –, sind zusätzliche Voraussetzungen zu erfüllen. Der Arbeitgeber hat dann außerdem zu dokumentieren, dass der Arbeitnehmer in Österreich veranlagt wird und für das laufende Jahr eine Einkommensteuervorauszahlung zu entrichten hat.

Falls EAS 1697 und die Salzburger Steuerdialoge bei Anwendung von § 47 Abs 1 EStG analog zu beachten sind, stünden der *CH AG* folgende zwei Möglichkeiten offen:

- Einerseits kann sie den Lohnsteuerabzug ungeachtet der (zusätzlichen) Besteuerung in der Schweiz vornehmen.
- Andererseits darf sie den Steuerabzug unterlassen, wenn der Dienstnehmer nachweislich veranlagt wird und eine Einkommensteuervorauszahlung zu entrichten hat.

Eine Anrechnung der schweizerischen Abzugsteuer könnte in beiden Fällen nur im Wege der Veranlagung erfolgen. Weitere Möglichkeiten sind hier mE nicht vorgesehen. Insbesondere ist nicht erlaubt, die ausländische Steuer auf die österreichische Lohnsteuer anzurechnen.

Für mich stellt sich nun zunächst die Frage, ob EAS 1697 und die Salzburger Steuerdialoge bei Anwendung von § 47 Abs 1 EStG tatsächlich zu beachten sind. Könnte, falls dem so ist, eine sofortige Anrechnung der ausländischen Abzugsteuer erfolgen, wenn bei der Veranlagung des Arbeitnehmers nur mit einer geringen Nachzahlung zu rechnen ist? Oder ist zur Vermeidung einer doppelten Belastung auch in diesem Fall eine Registrierung im Inland, inklusive der Entrichtung einer Einkommensteuervorauszahlung, erforderlich?

Laura *Turcan:* Die Neufassung des § 47 Abs 1 EStG ist eine sehr spannende Bestimmung. Sie schreibt erstmals eine Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug für den Fall vor, dass der ausländische Arbeitgeber im Inland keine Betriebsstätte unterhält. Es kommt nur darauf an, ob seine Arbeitnehmer im Inland der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen. Sie knüpft also die Verpflichtung zum Steuerabzug an die unbeschränkte Steuerpflicht des Arbeitnehmers, die sich nicht unbedingt mit dessen Ansässigkeit nach DBA-Recht deckt. Konsequenterweise hat die Neuregelung auch spannende DBA-rechtliche Fragen zur Folge.

Ich hege durchaus Sympathie für eine analoge Anwendbarkeit der im Salzburger Steuerdialog 2009 beschriebenen Vereinfachungsmöglichkeit in Situationen, in denen das maßgebliche DBA die Anrechnungsmethode vorsieht. Ist ein im Wesentlichen gleiches Besteuerungsausmaß sichergestellt und kommt der Arbeitnehmer seinen Verpflichtungen in Österreich nach, könnte unter Umständen vom Steuerabzug abgesehen werden.

Das Vorliegen eines im Wesentlichen gleichen Besteuerungsausmaßes muss dabei laufend nachgewiesen werden können. Im gegebenen Sachverhalt wird aufgrund der geringen Abzugsteuer in der Schweiz ein vergleichbares Besteuerungsausmaß nur dann gegeben sein, wenn der Arbeitnehmer eine Einkommensteuervorauszahlung zu leisten hat. Natürlich sind Konstellationen denkbar, in denen aufgrund der Neuregelung des § 47 Abs 1 EStG erstmals ein Lohnsteuerabzug vorzunehmen wäre und der Nachweis eines vergleichbaren Besteuerungsausmaßes nicht möglich ist. ME kann man sich in diesen Fällen mit Kommunikation und Offenlegung des Sachverhalts beim Finanzamt behelfen.

Michael *Lang:* Die Neufassung des § 47 EStG hat eine extraterritoriale Wirkung – Arbeitgeber auf der ganzen Welt kann die Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug treffen. Wie kann hier die Durchsetzung erfolgen?

Judith *Herdin-Winter:* Tatsächlich hat diese Bestimmung einen sehr großen Anwendungsbereich. Sie ist allerdings eindeutig formuliert, weshalb weniger die rechtliche Auslegung der Bestimmung, sondern neben ihrer Durchsetzbarkeit vielmehr ihre Umsetzung Fragen aufwirft. ME bleibt aufgrund der Klarheit der Vorschrift kein Raum für eine analoge Anwendung der Vereinfachungsregeln des Salzburger Steuerdialogs 2009. Ich bin nicht der Auffassung, dass der Wortlaut der Regelung im gegebenen Sachverhalt eine sofortige Anrechnung der schweizerischen Abzugsteuer oder ein Unterlassen des Steuerabzugs erlaubt. Hierfür müsste die Bestimmung entsprechend präzisiert werden. Eine Präzisierung wird auch aufgrund anderer praktischer Erwägungen empfehlenswert sein.

So wird das BMF mit der Neufassung des § 47 EStG primär die Erfassung von Vorarlberger Grenzgängern im Blick gehabt haben, die sich bislang mitunter einer Besteuerung in Österreich entziehen konnten. Man wollte in diesen Fällen sichtlich hart durchgreifen. Allerdings wird die Neuregelung zB auch unbeschränkt steuerpflichtige Personen erfassen, die im Grenzbereich wohnen und in Deutschland Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen. Haben diese Personen keine weiteren Einkünfte, bleibt Österreich vom verpflichtend vorzunehmenden Lohnsteuerabzug trotz Progressionsvorbehalts am Ende nichts übrig.[9])

Die Bestimmung erfasst sogar Personen, die in der Schweiz wohnen, arbeiten und den Mittelpunkt der Lebensinteressen haben, jedoch zusätzlich einen Wohnsitz in Österreich besitzen. Wie gesagt: Der Anwendungsbereich der Bestimmung ist sehr weit.

Reinhard *Rindler:* Judith *Herdin-Winters* Ausführungen zufolge fällt auch ein Deutscher, der in Österreich lediglich eine Ferienwohnung innehat und die Voraussetzungen der Zweitwohnsitz-VO[10]) nicht erfüllt, unter den Anwendungsbereich von § 47 Abs 1 EStG. Dessen Arbeitgeber hat gem § 76 Abs 1 EStG in Österreich ein Lohnkonto zu führen, obwohl aufgrund der im DBA Deutschland vorgesehenen Befreiungsmethode gar keine Abfuhrverpflichtung besteht.

Michael *Lang:* Wenn ich an den herkömmlichen Fall der Veranlagung eines unbeschränkt Steuerpflichtigen denke, ergibt sich die Verpflichtung zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer aus den DBA, weil diese unmittelbar anwendbar sind. Diese unmittelbare Anwendung kann auch bereits beim Lohnsteuerabzug erfolgen. Wenn im Ausland eine Quellensteuer abgezogen wird, müssen DBA und innerstaatliches Recht, hier also § 47 EStG, gemeinsam angewendet werden. Daraus ergibt sich, dass die ausländische Quellensteuer von der Lohnsteuer in Abzug zu bringen ist. Das entspricht auch der Vorgangsweise bei der Kapitalertragsteuer: Nach § 1 Abs 2 Auslands-KESt VO 2012[11]) *„kann der zum Abzug Verpflichtete (§ 95 Abs. 2 Z 1 lit. b fünfter Teilstrich des Einkommensteuergesetzes 1988) eine tatsächlich entrichtete ausländische Quellensteuer auf die Kapitalertragsteuer anrechnen“*.

Judith *Herdin-Winter:* Das würde allerdings nur bei der Anrechnungsmethode funktionieren. Oder würde man bei einem DBA nach der Befreiungsmethode unmittelbar befreien? Was wird dann aus dem Progressionsvorbehalt?

Michael *Lang:* Ich sehe das bei der Befreiungsmethode nicht anders. Dem Progressionsvorbehalt ist dann bei der Veranlagung Rechnung zu tragen.

---

[9]) Hat eine Entlastung von Auslandseinkünften auf der Grundlage eines DBA nach der Befreiungsmethode in Österreich zu erfolgen, kann diese entweder direkt beim Lohnsteuerabzug oder im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden; vgl *Bendlinger*, Auslandsentsendungen in der Praxis des internationalen Steuer- und Sozialversicherungsrechts[3] (2017) 336. Art 23 Abs 2 DBA Deutschland sieht die Befreiungsmethode vor.

[10]) Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend inländische Zweitwohnsitze, BGBl II 2003/528.

[11]) Verordnung der Bundesministerin für Finanzen zur Durchführung der KESt-Entlastung in Bezug auf Auslandszinsen sowie zur Anrechnung ausländischer Quellensteuer bei Kapitalertragsteuerabzug bei Auslandsdividenden, BGBl II 2012/92.

Laura *Turcan:* Ich würde gerne noch zwei Dinge anmerken. Zum einen muss ein Verzicht des Arbeitgebers auf die Vornahme des Lohnsteuerabzugs mittels einer umfangreichen Nachweisführung begründet werden können. Ich möchte in diesem Zusammenhang Reinhard *Rindlers* letzte Frage aufgreifen. Der Nachweis, dass man DBA-rechtlich nicht in Österreich ansässig ist, reicht mE jedenfalls nicht aus, damit die Abfuhrverpflichtung wegfällt. Auch diesfalls kann Österreich in vielen Fällen ein Besteuerungsrecht an den Einkünften eines Arbeitnehmers zustehen und dementsprechend ein verpflichtender Lohnsteuerabzug nicht ins Leere laufen. Man denke an eine in Deutschland ansässige Person, die nicht unter die Grenzgängerregelung gem DBA Deutschland fällt, aber hauptsächlich in Österreich arbeitet. Gerade bei Grenzpendlern sind zahlreiche Konstellationen mit unterschiedlichen Zuteilungen der Besteuerungsrechte denkbar, weshalb eine gewissenhafte Nachweisführung unerlässlich ist.

Zum anderen wurde mit der Abänderung von § 47 Abs 1 EStG durch das AbgÄG 2020 nicht nur die Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug ausgeweitet, sondern auch die Möglichkeit eines freiwilligen Lohnsteuerabzugs bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern vorgesehen. Dieser freiwillige Lohnsteuerabzug hat seinen Ursprung in den LStR[12]) und wurde aufgrund der positiven Resonanz in der Praxis nun auch gesetzlich in § 47 Abs 1 lit b EStG verankert.

Anmerkung der Autoren: *Am 26. 11. 2019 veröffentlichte das BMF eine Information betreffend § 47 Abs 1 lit a EStG.* [13]) *Demnach soll diese Bestimmung nur dann eine Pflicht zum Lohnsteuerabzug begründen, wenn der unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer im Inland tätig wird und Österreich das Besteuerungsrecht nach zwischenstaatlichem Steuerrecht zusteht. Eine entsprechende legistische Adaptierung wird in Aussicht gestellt.*

[12]) LStR 2002, Rz 927.
[13]) Information des BMF vom 26. 11. 2019, BMF-010222/0074-IV/7/2019, SWK 35/2019, 1507.

Peter Feith*)

Wichtige Änderungen im slowakischen Steuerrecht 2020 und 2021

IMPORTANT AMENDMENTS TO SLOVAK TAX LAW IN 2020 AND 2021

Slovak tax law will see some major changes in the years 2020 and 2021. Among these changes are tax cuts for small companies and entrepreneurs, additional tax benefits for so-called micro taxpayers, tax incentives for electro and plug-in hybrid cars, improvements in the tax loss carryforward regime, and the implementation of the EU hybrid mismatch directive.

I. Änderungen ab 2020

1. Förderung der Elektromobilität

Ab dem Jahr 2020 wird eine neue Abschreibungsklasse 0 zusätzlich zu den bestehenden sechs Abschreibungsklassen eingeführt. In diese Abschreibungsklasse fallen Personenkraftwagen, die über einen elektrischen (BEV) oder Plug-in-Hybridantrieb (PHEV)

*) Mag. Dr. Peter *Feith* ist österreichischer Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mit slowakischer Wirtschaftsprüferlizenz sowie geschäftsführender Gesellschafter von Wirtschaftstreuhandgesellschaften in Österreich und der Slowakei.

Linde
Zeitschriften

Linde

Auch online verfügbar: lindedigital.at

Starten Sie gut ins neue Jahr!

SWI-Jahresabo 2020
(30. Jahrgang, Heft 1–12)

€ 275,20*
statt € 344,–*

Jetzt Jahresabo 2020 bestellen und 20 % sparen!

Bestellformular
Ja, ich bestelle

SWI-Jahresabo 2020
(30. Jahrgang 2020, Heft 1-12)

EUR 275,20
statt EUR 344,–

Name/Firma

Kundennummer

Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

E-Mail/Telefon

Datum/Unterschrift

○ Ich stimme zu, dass die Linde Verlag GmbH meine angegebenen Daten für den Versand von Newslettern verwendet. Diese Einwilligung kann jederzeit durch Klick des Abbestelllinks in jedem zugesendeten Newsletter widerrufen werden.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den AGB und der Datenschutzbestimmung einverstanden. AGB: lindeverlag.at/agb | Datenschutzbestimmungen: lindeverlag.at/datenschutz.
Preise Zeitschriften inkl. MwSt, zzgl. Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

Linde Verlag Ges.m.b.H
Scheydgasse 24, 1210 Wien
Handelsgericht Wien
FB-Nr: 102235X, ATU 14910701
DVR: 000 2356

Jetzt bestellen! lindeverlag.at, office@lindeverlag.at, T 01 24 630, F 01 24 630-23